



Dauerbaustelle Sozialstaat 2023

Chronologie gesetzlicher Neuregelungen 1998 bis 2023 in den Feldern:

- Kindergeld, Elterngeld/-zeit, Kinderbetreuung



Inhalt

Familienleistungsausgleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, Kinderbetreuung 4

 [12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024..... 5

 [12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) 5

 [05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau
 der Tagesbetreuung für Kinder und des
 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes 6

 [12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf
 und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen 6

 [12/2022] Kita-Qualitätsgesetz 7

 [11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
 anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite..... 8

 [10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des
 Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes..... 8

 [10/2021] Ganztagsförderungsgesetz..... 9

 [03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz 9

 [03/2021] Sozialschutz-Paket III..... 10

 [02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes 11

 [01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz 12

 [12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz 13

 [11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite..... 13

 [05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
 Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds..... 14

 [03/2020] Sozialschutz-Paket..... 14

 [03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite..... 15

 [04/2019] Starke-Familien-Gesetz 15

 [12/2018] Gute-Kita-Gesetz 16

 [12/2018] Familienentlastungsgesetz..... 17

 [06/2018] Baukindergeld..... 17

 [06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 18

 [12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von
 weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen 19

[07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes	19
[70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.....	20
[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	21
[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	21
[12/2014] Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	21
[02/2013] Betreuungsgeldgesetz	22
[09/2012] Vereinfachung des Elterngeldvollzugs.....	23
[12/2011] Familienpflegezeitgesetz.....	24
[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)	24
[12/2009] Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Artikel 8)	25
[03/2009] Konjunkturpaket II	25
[01/2009] Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetzes	25
[12/2008] Familienleistungsgesetz	26
[12/2008] Kinderförderungsgesetz	26
[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes.....	28
[05/2008] Pflegezeitgesetz.....	28
[12/2007] Einrichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau und Entfristung des Kinderzuschlags	28
[12/2007] Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts.....	29
[12/2006] Gesetz zur Einführung des Elterngeldes	29
[12/2004] Tagesbetreuungsausbaugesetz.....	31
[12/2003] Viertes Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	32
[12/2003] Haushaltsbegleitgesetz 2004	33
[01/2001] Zweite Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.....	33
[12/2000] Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit.....	34
[10/2000] Steuersenkungsgesetz.....	35
[12/1999] Gesetz zur Familienförderung.....	36
[03/1999] Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	36

Familienleistungsaus- gleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, Kinderbetreuung

[12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024 und 01.01.2025

Kern: [Änderungen beim Elterngeld](#)

Inhalt:

- Für Geburten ab dem 1. April 2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt. Zum 1. April 2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 Euro abgesenkt. Für Alleinerziehende wird ab dem 1. April 2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 Euro gelten.
- Außerdem wird die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben

Material:

- [Gesetzentwurf und zweite Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 13.12.2023](#)
 - [Gesetz vom 22.12.2023](#)
-

5

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: [Ausweitung der Kinderkrankengeldtage](#)

Inhalte:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
 - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
 - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 24.05.2023](#)
 - [Gesetz vom 15.12.2023](#)
-

[05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 30.06.2023

Kern: Verlängerung der Frist zum Abruf von Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

Inhalt:

- Verlängerung von Maßnahmen und Verlängerung des Abrufzeitraums von Mitteln im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung", so dass die Finanzhilfen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von den Ländern trotz der Folgen/Verzögerungen durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg vollständig abgerufen und investiert werden können
- Verlängerung von Fristregelungen für Berichte im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung"

Material:

- [Gesetzentwurf vom 04.11.2022](#)
- [Stellungnahme des Bundesrates vom 16.12.2022](#)
- [Gesetzentwurf vom 11.01.2023](#) (mit Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3)
- [Gesetz vom 23.05.2023](#)

[12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates*

Inkrafttreten: 20.12.2022

Kern: Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben durch verbesserte Rechte zur Durchsetzung von Arbeitszeitreduzierungen/Arbeitszeitverlegungen von Eltern und pflegenden Angehörigen, erweiterte Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Inhalt:

- Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben für Eltern und pflegende Angehörige zu erleichtern
- Begründungspflicht für Arbeitgeber bei Ablehnung eines Antrags des Beschäftigten auf Verringerung bzw. Verteilung der Arbeitszeit von Eltern oder pflegenden Angehörigen

- Verpflichtung des Arbeitgebers in Kleinbetrieben mit bis zu 15 bzw. 25 Beschäftigten, Anträge von Eltern oder pflegenden Angehörigen auf Freistellung innerhalb von 4 Wochen zu beantworten und eine etwaige Ablehnung zu begründen
- vorzeitige Beendigung der Freistellung sowie Kündigungsschutz für die Dauer der Freistellung für Beschäftigte in Kleinbetrieben
- Erweiterung der Zuständigkeiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes können sich alle Arbeitnehmer*innen wenden, wenn sie meinen, aufgrund der Beantragung/Inanspruchnahme einer Freistellung bzw. Anpassung der Arbeitszeit als Eltern oder pflegende Angehörige, oder wegen ihres Fernbleibens aufgrund von Pflegezeit, oder ihrer Verweigerung der Arbeitsleistung aufgrund dringender familiärer Gründe benachteiligt worden zu sein

Material:

- [Gesetzentwurf vom 05.08.2022](#)
- [Gesetzentwurf vom 19.09.2022](#)
- [Gesetz vom 19.12.2022](#)

[12/2022] Kita-Qualitätsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2022

Kern: [Monitoring der Entwicklung in den KiTas wird entfristet und die Staffelung von Elternbeiträgen wird verbindlicher gestaltet](#)

Inhalt:

- Fortsetzung des Monitorings/Evaluation des auslaufenden Gute-KiTa-Gesetzes bis 2024
- Bereitstellung von 4 Mrd. Euro zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung, die von den Ländern in die 7 Bereichen investiert werden sollen:
 - Bedarfsgerechtes Angebot,
 - Fachkraft-Kind-Schlüssel,
 - Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
 - Starke Leitung,
 - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
 - Sprachliche Bildung und
 - Stärkung der Kindertagespflege
- Länder können auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-Kita-Gesetz waren, fortsetzen, wenn diese Schwerpunktsetzung erfüllt ist
- Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit durch verpflichtende Staffelungskriterien zur Ausgestaltung der Elternbeiträge (Einkommen, tägliche Betreuungszeit, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie)

- Keine Möglichkeiten zur Finanzierung von neuen Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern

Material:

- [Gesetzentwurf vom 26.08.2022](#)
 - [Gesetzentwurf vom 10.10.2022](#)
 - [Gesetz vom 20.12.2022](#)
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

Kern: [Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds](#)

Inhalt (SGB V):

- Analog zur Regelung in 2021 – auch zeitlich begrenzt auf das Jahr 2022 - besteht je Elternteil ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 60 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern begrenzt auf 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage.
- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes (z. B. Kita- und Schulschließung) besteht bis zum 19.03.2022 bestehen.

8

Material:

- [Gesetzentwurf vom 08.11.2021](#)
 - [Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 22.11.2021](#)
-

[10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.12.2021

Kern: [Verlängerung des Finanzierungszeitraums](#)

Inhalt:

- Die Bundesländer können bis Ende 2022 insgesamt 750 Millionen Euro aus dem Investitionsprogramm für den beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern abzurufen. Die Frist für die Länder verlängert sich damit um ein Jahr.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 06.12.2021](#)
 - [Gesetz vom 20.12.2021](#)
-

[10/2021] Ganztagsförderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.10.2021

Kern: *Ganztagsbetreuung von Kindern der Klassen 1 - 5 ab dem Schuljahr 2026/27, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Inhalt:

- Ab dem Schuljahr 2026/27 soll für Kinder, die in diesem Schuljahr eingeschult werden, ein subjektiver Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagsförderung bestehen.
- Die Erhebung statistischer Daten im Zuge der Ganztagsbetreuung wird geregelt, sodass eine bessere Datengrundlage entsteht.
- Das Finanzausgleichsgesetz wird geändert, um die Länder bei der entstehenden finanziellen Belastung zu unterstützen.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 18.05.2021](#)
 - [Gesetz vom 02.10.2021](#)
 - [Bundestagsanhörung vom 31.05.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
-

[03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen*

Inkrafttreten: 31.03.2021

Kern: *Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)*

Inhalt:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 09.02.2021](#)
 - [Gesetz vom 30.03.2021](#)
-

[03/2021] Sozialschutz-Paket III

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2021

Kern: [Weitere Auszahlung eines Kinderbonus, Erleichterung beim Kinderzuschlag](#)

Inhalt:

- Weitere Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro je kindergeldberechtigtes Kind zusammen mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet; jedoch auf den Kinderfreibetrag.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2021.
- Familien, deren Kinder keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, haben die Möglichkeit, flankierend zum Sozialschutzpaket III einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 09.02.2021](#)
 - [Bundestagsanhörung vom 22.02.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 17.03.2021](#)
-

[02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.09.2021

Kern: Flexibilisierung der Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeldbezug, zusätzlicher Elterngeldmonat für besonders frühgeborene Kinder, Entbürokratisierung

Inhalt:

- Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden,
- flexibler Bezug des Partnerschaftsbonus und Berücksichtigung der Lebenssituation Alleinerziehender, Einführung eines weiteren Basiselterngeldmonats bzw. zwei weiterer Elterngeld Plus-Monate für Eltern besonders früh geborener Kinder,
- Festlegung des maximalen Bezugszeitraums für das Elterngeld Plus bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats,
- Absenkung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld für Paare auf 300.000 Euro,
- verwaltungs- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Entlastung für Antragstellende

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 16.09.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 18.11.2020](#)
- [Gesetz vom 15.02.2012](#)

[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

12

Inkrafttreten: 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

Kern: [Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld](#)

Inhalt:

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).
- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

Material:

- [Gesetz vom 18.01.2021](#)
-

[12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie weiterer steuerlicher Regelungen*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Inhalt:

- Ab 2021 wird das Kindergeld um 15 € erhöht und der Kinderfreibetrag auf 8.388 € festgesetzt.
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags auf 9.696 € für das Jahr 2021 und 9.984 € für das Jahr 2022.

Material:

- Gesetzesentwurf vom 31.08.2020
 - Gesetz vom 07.12.2020
-

[11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

13

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

Kern: Sonderregelungen Bereich Eltern/Kinder

Inhalte:

- Die im März 2020 geschaffene Entschädigungsregelung für Eltern wird bis März 2021 fortgeführt, bei einem unter Quarantäne gestellten Kind ist ebenfalls eine Entschädigungszahlung für die Eltern möglich. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird.
- Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

Material:

- Gesetzesentwurf vom 03.11.2020
 - Gesetz vom 18.11.2020
-

[05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.03.2020

Kern: Sonderregelungen für Menschen in systemrelevanten Berufen, Sonderregelungen für den Partnerschaftsbonus

Inhalte:

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Ist es nicht möglich, die Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, so können diese bis spätestens zum Juni 2021 genommen werden.
- Der Partnerschaftsbonus bleibt bestehen, auch wenn ein Elternteil infolge der aktuellen Situation mehr oder weniger arbeitet als geplant. Der Bonus ist eine zusätzliche Leistung, die an Mütter und Väter ausgezahlt wird, die beide in Teilzeit arbeiten und sich gemeinsam um die Kindererziehung kümmern.
- Familien und werdende Eltern, die infolge der Corona-Maßnahmen Einkommensverluste verzeichnen, sollen keinen Nachteil haben: Die Zeiten mit verringertem Einkommen reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind auch keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

14

Material:

- [Gesetz vom 20.05.2020](#)
-

[03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: Notfallkinderzuschlag

Inhalt:

- Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) - Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020
- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.

Material:

- [Gesetz vom 27.03.2020](#)
-

[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

Inhalte:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Material:

- [Gesetz vom 27.03.2020](#)

15

[04/2019] Starke-Familien-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien & ihren Kindern*

Inkrafttreten: 01.07.2019 (mit Ausnahmen)

Kern: Anhebung des Kinderzuschlags, verbesserte Leistungen für Bildung und Teilhabe

Inhalte:

Neugestaltung des Kinderzuschlags

- Der Kinderzuschlag soll sicherstellen, dass Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") angewiesen sind. Er wird in zwei Schritten neugestaltet: Zum 1. Juli 2019 kommt es von jetzt maximal 170 Euro zu einer Anhebung auf 185 Euro pro Monat und Kind. Zudem wird der Kinderzuschlag für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert. Zum 1. Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen. Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt heute 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet. Durch diese Maßnahmen fällt keine Familie mehr aus dem Kinderzuschlag heraus, wenn die Eltern nur etwas mehr verdienen.
- Zudem wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter

Armut leben, das heißt Leistung nach dem SGB II nicht nutzen, obwohl sie einen Anspruch haben.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Zum 1. August 2019 wird das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 09.01.2019](#) (Bundestagsdrucksache 19/7504)
- [Bundestagsanhörung am 11.03.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 29.04.2019](#)

[12/2018] Gute-Kita-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2019, teilweise später

Kern: [Mittel des Bundes an die Länder für bessere Qualität in der Kita-Betreuung und für die Entlastung der Eltern von den Kita-Gebühren](#)

Inhalte:

- Bis zum Jahr 2022 stellt der Bund den Ländern 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, damit diese für eine bessere Qualität in den Kindertagesstätten sorgen und außerdem Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten können.
- 2019 bekommen die Länder 493 Millionen Euro, 2020 993 Millionen Euro und 2021 und 2122 jeweils 1,993 Milliarden - was zu 5,5 Milliarden fehlt, sind Verwaltungskosten des Bundes.
- Das Geld erreicht die Länder über Umsatzsteueranteile, auf die der Bund verzichtet
- Das Gesetz legt eine lange Liste von Handlungsfeldern fest, für die Länder das Geld verwenden können bzw. sollen
- Dazu gehören: Inklusion, längere Öffnungszeiten, die "Gewinnung und Sicherung" von Fachkräften, eine Stärkung der Kitaleitung durch mehr Zeit für die eigentlichen Leitungsaufgaben, schönere Räume, die Förderung von Bildungsmaßnahmen zu den Themen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, mehr sprachliche Bildung, Stärkung von Tagesmüttern, bessere Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden, die Bewältigung von Herausforderungen wie etwa eine bessere Beteiligung von Kindern und Eltern.
- Förderfähig sind vor allem auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Material:

- [Gesetzentwurf vom 19.09.2018](#)
 - [Gesetzentwurf vom 12.10.2018](#)
 - [Gesetz vom 19.12.2018](#)
-

[12/2018] Familienentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen*

Inkrafttreten: 01.01.2019 und 01.07.2019 (Artikel 2 und 7)

Kern: [Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen](#)

Inhalte:

- Zum 1. Juli 2019 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld 204 Euro im Monat, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte sowie jedes weitere Kind jeweils 235 Euro
- Der Grundfreibetrag steigt 2019 zunächst auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro

17

Material:

- [Gesetzentwurf vom 04.10.2018](#)
 - [Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 29.11.2018](#)
-

[06/2018] Baukindergeld

Vollständiger Titel: *Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018*

Inkrafttreten: Rückwirkend zum 01.01.2018

Kern: [Förderung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern](#)

Inhalte:

- Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.
- Das Baukindergeld wird flächendeckend in Deutschland bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000

Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt.

- Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt. Eine Familie mit einem Kind erhält somit einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 Euro, bei 2 Kindern 24.000 Euro. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschuss um 12.000 Euro.
- Gewährt wird das Baukindergeld rückwirkend ab dem 01. Januar 2018.
- Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt worden ist.
- Als Kinder im Sinne der Regelung gelten Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeldanspruch besteht und die ihren Hauptwohnsitz im Haushalt haben
- Keine Rückzahlung des Zuschusses

Material:

- [Gesetz vom 05.07.2018](#) (Haushaltsgesetz 2018)
-

[06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*

18

Inkrafttreten: 01.07.2017

Kern: [Änderungen des Unterhaltsvorschusses hinsichtlich Leistungsbedingungen, Leistungsdauer und Leistungshöhe](#)

Inhalte:

- Ausweitung der Zahlung von Unterhaltsvorschuss auf alle minderjährigen Kinder (bisher: unter 12-Jährige) ausgeweitet (bislang Kinder unter 12 Jahren)
- Verzicht auf Begrenzung der Leistungsdauer (bislang 72 Monate)
- Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts bis zur Volljährigkeit der Kinder gezielt unterstützt.
- Höhe des Unterhaltsvorschusses für die neu hinzukommenden anspruchsberechtigten 12 bis 17jährigen Kinder in Höhe des Mindestunterhalts in der entsprechenden Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind: ab 01.07.2017 € 268/Monat.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 13.02.2017 \(hier Artikel 23\)](#) Bundestagsdrucksache 18/11135)
 - [Gesetz vom 02.06.2017 \(Artikel 23\)](#)
-

[12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: [Anhebung der Leistungen des Familienleistungsausgleichs](#)

Inhalte:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro; für das 1. und 2. Kind von 190 Euro auf 192 Euro, für das 3. Kind von 196 Euro auf 198 Euro, für das 4. und jedes weitere Kind von 221 Euro auf 223 Euro
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags t von 160 Euro auf 170 Euro
- Ausgleich der "kalten Progression" durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) nach rechts

19

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 15.11..2016 (Bundestagsdrucksache 18/9823)
- [Gesetz vom 20.12.2016](#)

[07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: [siehe unten](#)

Inhalt:

- Verlängerung der Fristen zur Beantragung von Mitteln aus dem Sonderprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" um ein Jahr.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 31.05.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/8616)
 - [Gesetz vom 08.07.2016](#)
-

[70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015 und 01.01.2016

Kern: Erhöhung der Kinderfreibeträge, des Kindergelds, des Kinderzuschlags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Inhalte:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.354 auf 8.472 Euro im Jahr 2015 und auf 8.652 Euro.
- Anhebung des Kinderfreibetrags um 144 Euro auf 4.512 Euro im Jahr 2015 und 2016 dann auf 4.608 Euro.
- Anhebung des Kindergelds (rückwirkend ab Januar 2015) um 4 Euro im Monat auf und ab 2016 nochmals um weitere 2 Euro je Kind und Monat.
- Anhebung des Kinderzuschlags um 20 Euro auf 160 Euro.
- Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (erstmalig seit 2004) ab Januar 2015 um 600 auf dann 1.908 Euro. Der Gesamtbetrag wird sich künftig nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder richten: Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.
- Zu den Anhebungen: Infografiken
 - ⇒ [Kindergeld und Kinderfreibeträge 1998 - 2021](#)
 - ⇒ [Eckwerte: Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich 1998 - 2021](#)

20

Material:

- [Referentenentwurf vom 06.03.2015](#)
 - [Gesetzentwurf vom 24.03.2015](#) (Bundestagsdrucksache 18/4649)
 - [Bundestagsanhörung am 20.05.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 16.07.2015](#)
-

[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Artikel 3 und 4)

Inhalte:

- Der Bund stockt das seit 2007 bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in Jahren 2016, 2017 und 2018 schrittweise um insgesamt 550 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro auf.
- Dadurch wird ein drittes Investitionsprogramm von 2015 bis 2018 für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt der ganztägigen Betreuung möglich.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 22.09.2014 \(Bundestagsdrucksache 18/2586\)](#)
 - [Gesetz vom 22.12.2014](#)
-

21

[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Kern: siehe Neuregelungen: Pflege/Pflegeversicherung: Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

[12/2014] Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2015

Kern: Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit

Inhalte:

Elterngeld Plus

- Eltern können bei einer Teilzeitbeschäftigung statt eines Elterngeldmonats (Basiselterngeld) zwei Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen. Die neuen Elterngeld Plus-Monate sind Bezugsmonate, in denen das Elterngeld höchstens in der Höhe eines halben zustehenden Basiselterngeldbetrages bezahlt wird.

- Entsprechend verlängert sich beim Bezug von Elterngeld Plus der Bezugszeitraum des Elterngelds.
- Paare können bis zu 14 Monate gleichzeitig Elterngeld beziehen und dabei bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Partnerschaftsbonus

- Wenn beide Elternteile sich die Betreuung ihres Kindes teilen und parallel für mindestens 4 aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhält jedes Elternteil einen Partnerschaftsbonus von 4 zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten.
- Alleinerziehende können das Elterngeld Plus im gleichen Maße nutzen wie Paare und erhalten statt des Partnerschaftsbonus' einen ausgleichenden Anspruch auf Elterngeld Plus-Monate bei entsprechender Erwerbstätigkeit.

Flexible Elternzeit

- Eltern können zukünftig eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen können (ohne Zustimmung des Arbeitgebers).
- Eltern können ihre Elternzeit in bis zu drei anstatt zwei Abschnitte aufteilen.

Mehrlingsgeburten

- Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Eltern erhalten für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von 300 €

Material:

- Referentenentwurf (04/2014)
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/2583 vom 22.09.2014)
- Bundestagsanhörung am 13.10.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 18.12.2014

[02/2013] Betreuungsgeldgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes*

Inkrafttreten: 01.08.2013 (aufgehoben 2015 durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes)

Kern: *Einführung eines Betreuungsgelds bei der privaten Betreuung von Kleinkindern*

Inhalte:

- Anspruch auf ein Betreuungsgeld haben Eltern, die sich dafür entscheiden, die Betreuung ihres 1- oder 2-jährigen Kindes selbst zu übernehmen oder privat zu organisieren. Es wird gezahlt für ab dem 01.08.2012 geborenen Kinder.

- Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.
- Die Höhe des Betreuungsgeldes liegt ab dem 01.08.2013 bei 100 Euro monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr. Ab dem 01.08. 2014 wird das Betreuungsgeld für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr in der Höhe von 150 Euro gezahlt.
- Grundsätzlich wird das Betreuungsgeld bar gezahlt. Wenn das Betreuungsgeld für eine zusätzliche Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen eingesetzt wird, gibt es einen Bonus von 15 Euro.
- Das Betreuungsgeld schließt an die Zahlung des Elterngelds an. Es wird im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verankert.
- Das Betreuungsgeld gilt wie das Elterngeld als anzurechnendes Einkommen beim Bezug von Leistungen des SGB II oder SGB XII.

Material:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/9917 vom 22.06.2012\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 14. 09.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 15.02.2013](#)

[09/2012] Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren werden)

Kern: **Pauschale Einkommensanrechnung beim Elterngeld**

Inhalte:

- Vereinfachungen bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgeblichen Erwerbseinkommens durch eine pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern und Abgaben geben. Die Abzüge für Steuern werden künftig sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen. Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen in pauschalierter Form.
- Gewinneinkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb beziehungsweise Land- und Forstwirtschaft werden künftig ausschließlich über - in aller Regel - den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes nachgewiesen. Einkommen während des Elterngeldbezuges wird weiterhin anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt. Diese Ermittlung wird jedoch erleichtert, indem für die Betriebsausgaben eine Pauschale von 25 Prozent auf die Einnahmen angesetzt werden kann.
- Bei Beschäftigten wird weiterhin aus jeder Lohn- und Gehaltsbescheinigung das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Berechnungsgrundlage entnommen.
- In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden die neuen Regelungen zur Vereinfachung zu keinen nennenswerten Änderungen in der Elterngeldhöhe führen.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/1221 vom 24.03.2010)
 - Bundestagsanhörung am 07.05.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 10.09.2012
-

[12/2011] Familienpflegezeitgesetz

Kern: siehe Neuregelungen
Pflege/Pflegeversicherung: Familienpflegezeit :

[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Einschnitte beim Elterngeld

Inhalt (Artikel 14):

- Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn Eltern als Alleinerziehende mehr als 250.000€ oder als Paargemeinschaft 500.000€ im Jahr versteuern. Zu diesen Einkünften zählen nach §2 des Einkommensteuergesetzes unter anderem Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung.
- Ab einem Nettoeinkommen von 1.200€ im Monat sinkt der Prozentsatz der Förderung von 67% auf 65% des vorherigen Nettoentgelts.
- Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II, auf die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag entfällt insofern das Elterngeld als Pauschalleistung von 300€ monatlich ausgezahlt wird. Dies ist dann der Fall, wenn in dem Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus unselbständiger Arbeit vorhanden war.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3030 vom 27.09.2010)
 - Bundestagsanhörung am 04.10.2010: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Sachverständigen;
Teil 1 Teil 2 Teil 3
 - Gesetz vom 09.12.2010
-

[12/2009] Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Artikel 8)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: Anhebung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld

Inhalte (Artikel 8):

- Erhöhung des Kinderfreibetrags von 6024 € auf 7008 €
- Erhöhung des Kindergelds für jedes Kind um 20 €

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/15 vom 09.11.2009)
 - Gesetz vom 22.12.2009
-

[03/2009] Konjunkturpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Inkrafttreten: 05.03.2009

Kern: Einmalzahlung Kindergeld, Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer in zwei Schritten

Inhalte:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 7.834 € ab 01/2009 und auf 8.004 € ab 01/2010
- Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 auf 14%
- Zahlung eines Kindergeld-Einmalbetrages von 100 € je kindergeldberechtigtes Kind zum April 2009

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009
-

[01/2009] Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.01.2009

Kern: Änderungen bei Elterngeld und Elternzeit

Inhalte:

- Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld
- Einführung einer "Großelternzeit"
- Einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/9415 vom 03.06.2008)
 - Gesetz vom 17.01.2009
-

[12/2008] Familienleistungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen*

Inkrafttreten: 01.01.2009

Kern: *Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen*

Inhalte:

- Erhöhung der Kinderfreibeträge für jedes Kind auf 6.024 €
- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder auf 164 €, für dritte Kinder auf 170 €, für vierte und jedes weitere Kind auf 195 €
- Ausweitung der Förderung von haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen

26

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10809 vom 07.11.2008)
 - Bundestagsanhörung am 16.10.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.12.2008
-

[12/2008] Kinderförderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*

Inkrafttreten: 01.08.2013 (mit Ausnahmen)

Kern: *Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kleinkinder*

Inhalte:

- Artikelgesetz mit Änderungen und Vorschriften im Fünften, Achten und Elften Buch des Sozialgesetzbuchs, im Finanzausgleichsgesetz des Bundes, im Bundesausbildungsförderungsgesetz, im Adoptionsvermittlungsgesetz, im Einkommensteuergesetz sowie im Tagesbetreuungsausbaugesetz.
- Ab dem 01.08.2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Bis dahin soll das Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder zwischen einem und drei Jahren so ausgebaut werden, dass dieser ab August 2013 geltende Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für alle Kinder in dem betreffenden Alter auch bedient werden kann.
- Adressaten sind vor allem die Kinder, die eine Betreuung für ihre Entwicklung besonders brauchen. Zudem sollen nicht nur berufstätige, sondern bereits auch Arbeit suchende Eltern sowie Eltern, die sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, für ihre Kinder einen gesicherten Betreuungsplatz erhalten.
- Der Rechtsanspruch verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, d. h. die (Land-)Kreise und Kreisfreien Städte und die zuständigen Jugendämter, allen Kindern ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (Tagesmütter) bereitzustellen.
- 30 Prozent der neugeschaffenen Plätze sollen auf die Kindertagespflege entfallen.
- Weitergehende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- Eine Tagesmutter darf grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Kommen mehr Kinder dazu, muss eine pädagogische Qualifikation nachgewiesen werden, und es dürfen nicht mehr Kinder in der Gruppe sein als in einer vergleichbaren Kita- oder Kindergruppe des Landes. Die Bezahlung soll leistungsgerecht sein. Die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die öffentliche Hand. Es wird eine befristete Sonderregelung eingeführt: Tagesmütter, die bis zu fünf Kinder betreuen, werden als nebenberuflich Selbständige eingestuft. Damit wird bei einem geringen monatlichen Gesamtverdienst eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt und bei höherem Einkommen ein niedriger Beitragssatz gewährt. Im Einkommensteuergesetz wird festgeschrieben, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei bleiben.
- Insgesamt gibt der Bund den Ländern zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz bis 2014 fast 5,4 Mrd. Euro dazu. Den dauerhaften Betrieb der neu geschaffenen Kitaplätze unterstützt der Bund ab 2015 mit jährlich 845 Mio. Euro.

Material:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/10173 vom 28.08.2008\)](#)
 - [Gesetz vom 10.12.2008](#)
-

[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2008

Kern: [Vergrößerung des Empfängerkreises des Kinderzuschlags](#)

Inhalte:

- Erste Bezugsvoraussetzung: Die Mindesteinkommensgrenze (Bruttoeinkommen) der Eltern wird auf 900 Euro (bzw. 600 Euro für Alleinerziehende) abgesenkt
- Der Absenkungsbetrag des Kinderzuschusses für Einkommen, die die jeweilige Mindesteinkommensgrenze überschreiten, wird von zuvor 70% auf 50% abgesenkt (Abschmelzrate)
- Zweite Bezugsvoraussetzung: Bei der Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag Bedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, werden Mehrbedarfzuschläge nicht berücksichtigt, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum des Bezugs des Kinderzuschlags auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verzichte

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/9615 vom 18.06.2008\)](#)
- [Gesetz vom 24.09.2008](#)

[05/2008] Pflegezeitgesetz

Kern: siehe Neuregelungen:

[Pflegeversicherung: Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - Artikel 3 /Pflegezeitgesetz](#)

[12/2007] Einrichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau und Entfristung des Kinderzuschlags

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ und zur Entfristung des Kinderzuschlags*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: [Sondervermögen zum Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur](#)

Inhalt:

- Einrichtung eines Sondervermögens des Bundes zur Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (bis 2015)
 - Entfristung des Kinderzuschlags
-

Material:

- Gesetz vom 28.12.2007
-

[12/2007] Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: **Betreuungsunterhalt**

Inhalte:

- Bei der Dauer des Betreuungsunterhalts werden Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, haben für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Material:

- Gesetz vom 21.12.2007
-

[12/2006] Gesetz zur Einführung des Elterngeldes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: **Einführung von Elterngeld (vormals Erziehungsgeld) und Veränderungen bei der Elternzeit**

Inhalte:

- Die wichtigste Neuregelung gegenüber dem Erziehungsgeld ist die Ausgestaltung des Elterngeldes als eine vom individuellen Einkommen abhängige Einkommensersatzleistung für Erwerbstätige, die ihre Tätigkeit unterbrechen oder reduzieren. Durch die Anknüpfung an das individuelle Einkommen will die Bundesregierung mit dem Elterngeld die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft und die partnerschaftliche Teilhabe von Müttern und Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit fördern.
- Bezugsberechtigte: Das Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld. Erhalten können es alle Eltern, deren Kinder ab dem 01. Januar 2007 geboren werden.
- Höhe des Elterngelds: Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens bis zu einer Obergrenze von maximal 1800 Euro. Grundlage der Berechnung ist das Durchschnittsgehalt der

vorangegangenen zwölf Monate. Wird unmittelbar vor der Geburt Mutterschaftsgeld und ggf. zusätzlich ein Arbeitgeberzuschuss bezogen, sind die letzten zwölf Monate vor dem Bezug des Mutterschaftsgeldes maßgeblich.

- Mindestelterngeld für nicht erwerbstätige Mütter und Väter: Anspruch auf ein Mindestelterngeld von 300 Euro haben Eltern, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren. Das Mindestelterngeld wird unabhängig vom Haushaltseinkommen gezahlt, die Höhe des bisherigen Erziehungsgelds war demgegenüber vom Haushaltseinkommen abhängig.
- Elterngeld bei reduzierter Arbeitszeit: Elterngeld wird auch für die Zeit gezahlt, in der ein Elternteil die Erwerbstätigkeit nicht unterbricht, sondern die Arbeitszeit auf bis zu 30 Stunden pro Woche reduziert. Maßstab für die Höhe des Elterngeldes ist auch in diesem Fall der tatsächliche Einkommensausfall. Das heißt, dass derjenige Teil des vorherigen Erwerbseinkommens, der nach der Geburt des Kindes aufgrund der Teilzeitarbeit nicht mehr zur Verfügung steht, in Höhe von 67% ersetzt wird. Das Einkommen, das für die Berechnung des Elterngeldes herangezogen wird, ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, und dem voraussichtlichen Einkommen, das bei reduzierter Arbeitszeit erzielt wird.
- Beispiel: Bei einem Nettoeinkommen von 2000 Euro vor der Geburt des Kindes und einem Nettoverdienst von 1000 Euro in Teilzeitarbeit beträgt das Elterngeld ab dem Zeitpunkt der Teilzeitarbeit 670 Euro ($2000 \text{ Euro} - 1000 \text{ Euro} = 1000 \text{ Euro}$, davon 67%). Ein Nettoeinkommen, das über einen Höchstbetrag von 2700 Euro hinausgeht, wird nur bis zur Obergrenze von 2700 Euro für die Berechnung des Elterngeldes herangezogen.
- Höheres Elterngeld für Geringverdiener: Ist das zugrundeliegende Nettoeinkommen geringer als 1000 Euro monatlich, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 Euro, um die das Einkommen die 1000-Euro-Grenze unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt.
- Beispiel: Das Elterngeld erhöht sich bei einem Nettoeinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes von 67% auf 87% und beträgt statt 402,- Euro nunmehr 522,- Euro.
- Elterngeld bei Arbeitslosigkeit: Beim Bezug von Arbeitslosengeld werden die Einnahmen auf das Elterngeld angerechnet. Der Mindestbetrag von 300 Euro wird jedoch nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- Das Elterngeld ist selbst steuerfrei, da es nach dem wegfallenden Nettoeinkommen bemessen wird. Es wird jedoch bei der Einkommensbesteuerung berücksichtigt, da es die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht.
- Bezugsdauer des Elterngelds: Grundsätzlich erhalten alle Eltern zwölf Monate lang Elterngeld. Entscheidet sich der noch voll berufstätige Partner dafür, sich ebenfalls in Vollfreistellung oder mit reduzierter Arbeitszeit bis zu 30 Stunden pro Woche um die Erziehung des Kindes zu kümmern, wird die Bezugszeit des Elterngeldes auf 14 Monate verlängert. Es kommt hierbei nicht darauf an, wann innerhalb des Zeitraums von 14 Monaten diese Bedingung erfüllt ist. Entscheiden sich Eltern für eine Halbierung der Monatsbeträge des Elterngeldes, können sie den Bezug auf maximal 28 Monate verlängern. Bei Arbeitslosigkeit liegt der Bezugszeitraum des Elterngelds generell bei 12 Monaten.
- Alleinerziehende: Weil ein Elternteil die Aufgabe beider übernimmt, besteht Anspruch auf volle 14 Monate Elterngeld.
- Geschwisterbonus: Haben Eltern zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren, erhöht sich das Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro im Monat. /li>
- **Arbeitnehmerschutz in der Elternzeit**

- Mindestanspruch auf Teilzeit in der Elternzeit: Entsprechend den Regelungen zu den zwei Partnermonaten („Väterbonus“) wird künftig bereits ein Teilzeitananspruch für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten gewährt.
- Fristen für die Anmeldung der Elternzeit: Wer Elternzeit beanspruchen will, muss diese spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1889 vom 20.06.2006)
 - Bundestagsanhörung am 03.07.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 05.12.2006
-

[12/2004] Tagesbetreuungsausbaugesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: *Bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe*

Inhalte:

- Bis zum Oktober 2010 sollen bundesweit 230.000 zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten, Krippen oder bei Tagesmüttern entstehen.
- Der Bedarf der Bildungs- und Betreuungsangebote wird durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker konkretisiert und auf die Kindertagespflege ausgedehnt.
- Die Kindertagespflege soll sich zu einer gleichrangigen Alternative entwickeln und den Eltern eine Wahl zwischen den unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten geben.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/3676 vom 06.09.2004)
 - Gesetz vom 27.12.2004
-

[12/2003] Viertes Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 46*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: [Artikel 46: Einführung eines Kinderzuschlags im Bundeskindergeldgesetz](#)

Inhalte (Bundeskindergeldgesetz):

- Zeitgleich mit der Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) wird eine neue Sozialleistung eingeführt, die kein Teil dieser neuen Grundsicherung ist, sondern eine eigenständige Sozialleistung, geregelt im Bundeskindergeldgesetz, die gerade die Notwendigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld verhindern soll.
- Eltern, die über eigenes Einkommen verfügen, gerade aber durch das Vorhandensein von Kindern auf den ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld angewiesen wären, durch die Gewährung des Kinderzuschlags die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unnötig zu machen.
- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Eltern, die mit ihren unverheirateten Kindern (Altersgrenze 25 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt leben und die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen.
- Für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden die unter 25-jährigen Kinder berücksichtigt, für die die berechnete Person auch Kindergeld erhält. Kinder des Berechtigten, die bei dem anderen Elternteil leben, sind nur bei diesem zu berücksichtigen.
- Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 164 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Der Zuschlag wird kumulativ für jedes im Haushalt lebend Kind gezahlt, so dass sich bei mehreren Kindern mit Berechtigung ein Gesamtkinderzuschlag ergibt, der von der entsprechenden Stelle bei der Familienkasse berechnet wird. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind
- Der Kinderzuschlag setzt voraus, dass der Elternteil/die Eltern über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügen (Mindesteinkommensgrenze): 600 € für Alleinerziehende und 900 € für Paare. Zugleich muss das Einkommen so hoch sein, dass es grundsätzlich ausreicht, den eigenen Bedarf ohne den Bedarf der Kinder zu decken (Bemessungsgrenze errechnet aus Alg II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete). Es ist das Ziel, aufbauend auf diesem Einkommen den Bedarf der Kinder durch den Kinderzuschlag, das Kindergeld und das anteilige Wohngeld zu decken. Die Höchsteinkommensgrenze darf nicht überschritten werden (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn auch bei seiner Zahlung ein Anspruch auf ALG II nicht ausgeschlossen wäre, das heißt, wenn der ALG II-Bedarf nicht in voller Höhe abgedeckt würde.

32

Materialien:

- [Gesetzesentwurf \(Bundestagsdrucksache 15/1516 vom 05.09.2003\)](#)
 - [Bundestagsanhörung am 07.10.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 24.12.2003](#)
-

[12/2003] Haushaltsbegleitgesetz 2004

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Kürzungen beim Erziehungsgeld, Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform

Inhalte (Artikel 20):

- Der monatliche volle Auszahlungsbetrag beim Erziehungsgeld wird gekürzt
 - von 307 auf 300 Euro beim Regelbetrag (Erziehungsgeld für 24 Monate)
 - von 460 auf 450 Euro beim Budget (Erziehungsgeld für 12 Monate)
- Die Einkommensgrenzen der Eltern für den Bezug von Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes werden gesenkt. Erziehungsgeld erhalten:
 - zusammenlebende oder in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften lebende Eltern mit einem pauschalierten Nettoeinkommen von bis zu 30.000 Euro (bisher 51.130 Euro) sowie
 - Alleinerziehende mit einem pauschalierten Nettoeinkommen von bis zu 23.000 Euro (bisher 38.350 Euro).
- Beim Überschreiten der Einkommensgrenzen ab dem 7. Lebensmonat des Kindes (= 16.500 Euro für Paare bzw. 13.500 für Alleinerziehende) verringert sich
 - der Regelbetrag linear um 5,2% (bisher 4,2%,
 - beim Budget-Angebot beträgt die Minderung 7,2% (bisher 6,2%).
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Krankengeld) werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen angerechnet.
- Erziehungsgeld kann nun auch bezogen werden, wenn die Bemessungsgrundlage der Entgeltersatzleistung 30 Stunden übersteigt.
- Eine Übertragung des Anspruchs von bis zu 12 Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum 8. Lebensjahr des Kindes steht Eltern auch bei kurzer Geburtenfolge und bei Mehrlingsgeburten zu.

33

Material:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 15/1502 vom 08.09.2003\)](#)
- [Gesetz vom 29.12.2003](#)

[01/2001] Zweite Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages

Inhalte:

- Anhebung des Kindergeldes (für das erste und zweite Kind) von monatlich 138 € auf 154 € (301,20 DM).
- Anpassung des Kinderfreibetrages (zur Abdeckung des allgemeinen sächlichen Existenzminimums eines Kindes) von 3.564 € auf 3.648 € (7.134 DM).
- Einführung eines Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.160 € (4.224 DM). Durch diesen einheitlichen Freibetrag wird der bisherige Betreuungsfreibetrag für Kinder unter 16 Jahren von 1.548 € (3.024 DM) um eine Erziehungs- bzw. Ausbildungskomponente von 612 € (1.200 DM) erhöht.
- Die bisher geltenden Ausbildungsfreibeträge entfallen. An ihre Stelle tritt für Fälle, in denen ein volljähriges, in Berufsausbildung stehendes Kind, auswärts untergebracht ist, ein Freibetrag von 924 € (1.800 DM).
- Nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (bei Verheirateten Berufstätigkeit beider Partner) für unter 14jährige können bis zu 1.500 € (2.933 DM) von der Steuerschuld abgezogen werden, wenn sie den Betreuungsfreibetrag übersteigen.
- Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende wird in drei Stufen bis 2005 abgebaut.
- Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse ("Dienstmädchenprivileg") wird abgeschafft.

[12/2000] Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 02.01.2001

Kern: Erweiterung und Flexibilisierung der Elternzeit (vormals Elternurlaub)

Inhalte:

Für Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2001 geboren werden, gilt:

- Väter und Mütter können bei unveränderter Dauer der Elternzeit (der bisherige Begriff "Erziehungsurlaub" wird durch "Erziehungszeit" ersetzt) von drei Jahren gleichzeitig Elternzeit nehmen.
- Es besteht während dieser Zeit ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (zwischen 15 und 30 Stunden) in Betrieben mit über 15 Beschäftigten. Ein Anspruch besteht dann nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.
- Die höchst zulässige wöchentliche Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt 30 Stunden (bisher 19 Stunden).
- Das dritte Jahr der Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.
- Die seit 1986 unveränderte Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wird angehoben (um 9,5 % für Eltern mit 1 Kind: von 29.400 DM auf 32.200 DM;

um 11,4 % für Alleinerziehende mit 1 Kind: von 23.700 DM auf 26.400 DM; Anhebung des Kinderzuschlags für jedes weitere Kind um 14 % auf 4.800 DM sowie auf 5.470 DM (2002) auf 6.140 DM (2003)).

- Alternativ zum monatlichen Erziehungsgeld (weiterhin maximal 600 DM über einen Zeitraum bis zu 24 Monaten) erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Bezugsdauer von 12 Monaten entscheiden, monatlich bis zu 900 DM (Budgetierung).
- Der Bezug von Arbeitslosengeld schließt Erziehungsgeld nicht mehr aus.
- Anerkannte Asylberechtigte haben Anspruch auf Erziehungsgeld.

Material:

- Gesetz vom 01.12.2000
-

[10/2000] Steuersenkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Vorziehen der Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes auf 2001

35

Inhalte:

- Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird um ein Jahr auf 2001 vorgezogen.
 - Der Eingangssteuersatz sinkt auf 19,9 %.
 - Der Höchststeuersatz sinkt auf 48,5 %.
 - Der Grundfreibetrag erhöht sich auf rund 14.000 DM.
- Zum 01.01.2003 steigt der Grundfreibetrag auf 14.500 DM. Der Eingangssteuersatz wird auf 17 % und der Spitzensteuersatz auf 47 % abgesenkt.
- Zum 01.01.2005 steigt der Grundfreibetrag auf 15.000 DM. Der Eingangssteuersatz wird auf 15 % und der Spitzensteuersatz auf 42 % abgesenkt (bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 102.000 DM).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/3074 vom 30.03.2000)
 - Gesetz vom 23.10.2000
-

[12/1999] Gesetz zur Familienförderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Einführung eines steuerlichen Betreuungsfreibetrags, Anhebung des Kindergeldes

Inhalte:

- Erste Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998.
- Einführung eines steuerlichen Betreuungsfreibetrags für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 3.024 DM (auch für in ehelicher Gemeinschaft lebende Kinder)
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 20 DM auf 270 DM im Monat.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1670 vom 29.09.1999)
 - Gesetz vom 22.12.1999
-

[03/1999] Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Erhöhung Kindergeld, Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags

Inhalte:

Erste Stufe

- Senkung des Eingangssteuersatzes der ESt von 25,9 (1998) auf 23,9 %
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um monatlich jeweils 30 DM auf 250 DM
- Anhebung des Grundfreibetrags um 702 DM auf 13.067 DM (Ledige) bzw. um 1.404 DM auf 2.6134 (Verheiratete)

Zweite Stufe ab 2000

- Weitere Anhebung Grundfreibetrags auf rd. 14.000 DM/28.000 DM
- Weitere Absenkung des Eingangssteuersatzes von 23,9 % auf 19,9 %
- Senkung des Spitzensteuersatzes von 51 % auf 48,5 % ab 107.568 DM/215.136 DM.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/23 vom 09.11.1998)

- Gesetz vom 24.03.1999
-